



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**58. Jahrgang**

**Ansbach, 27. Dezember 2013**

**Nr. 26**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe vom 12. Dezember 2013 .....	202
Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe vom 6. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. Dezember 2013 .....	203
<b>Bekanntmachung der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2013.....	207
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	208



## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 1. Hauptsatz des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

### 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 12. Dezember 2013

#### § 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. Dezember 1988 (GVBl S. 384, BayRS 791-5-10-U) zuletzt geändert durch die Verordnung des Bezirks Mittelfranken vom 21.04.2005 (MFrABl Nr. 17/2005, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Bestandgeschützte Anlagen sollen nicht erhöht werden dürfen) und Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll Windenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt werden können) für Windkraftnutzung festgesetzt. Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. In § 4 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“

3. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.“

4. In § 8 wird nach Nr. 3 folgender Buchstabe a. eingefügt:

„3a. die Errichtung und Änderung von immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,“

5. § 12 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: „, oder den Verboten des § 6 zuwiderhandelt.“

6. Im übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23.02.2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“.

b) In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG“.

c) In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG“.

d) In § 9 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG“.

e) In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt durch „Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“.

f) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“.

g) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „fünzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „fünzigtausend Euro“.

h) In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“.

- i) In § 12 Abs. 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „fünfzigtausend Euro“.
- j) In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Art. 53 Bay-NatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 58 Bay-NatSchG“.

## § 2 Verordnungskarten

Die Karte M 1 : 100.000 die dieser Verordnung beige-fügt ist, wird als Anlage Bestandteil der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“. Die Karten M 1 : 25.000 zur Feststellung der Tabu- und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, auf die Bezug genommen wird, werden beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 3 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekanntgemacht.

Ansbach, 12. Dezember 2013

Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

Lagepläne s. Anlage

### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Mittelfranken geltend gemacht wird.

MFrABI S. 202

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 12. Dezember 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 in der vom 1. Januar 2014 geltenden Fassung bekanntgegeben.

## Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“

Vom 6. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

- (1) <sup>1</sup>Das Gebiet der Frankenhöhe in der kreisfreien Stadt Ansbach und in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. <sup>2</sup>Das Gebiet hat eine Größe von ca. 110.450 Hektar.
- (2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Frankenhöhe“.
- (3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Frankenhöhe e. V.“ mit Sitz in Ansbach.

## § 2 Naturparkgrenzen

- (1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Ansbach und bei den Landratsämtern Ansbach und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als unteren Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Schutzzone

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. <sup>2</sup>Die Schutzzone umfasst die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.
- (3) <sup>1</sup>Zur Ordnung der Windkraftnutzung in der Schutzzone werden Tabuzonen (in Tabuzonen soll die Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen werden. Neue Windkraftanlagen sollen in diesem Bereich nicht entstehen. Bestandgeschützte Anlagen sollen nicht erhöht werden dürfen) und Ausnahmezonen (in Ausnahmezonen soll Windenergie ohne Verlust der Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebietes genutzt werden können) für Windkraftnutzung festgesetzt. <sup>2</sup>Ihre Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. <sup>3</sup>Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragen, auf die Bezug genommen wird. <sup>4</sup>§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 4 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone
  - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
    - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
    - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
    - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
  - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds zu bewahren,

- c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,
- d) zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.

### § 5 Besondere Vorschriften

<sup>1</sup>Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

### § 6 Verbote

- (1) In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.
- (2) <sup>1</sup>In den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

### § 7 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone
  1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
    - a) Gebäude aller Art ( Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
    - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
    - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,

2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  3. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und sonstigen Feldfrüchten und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
  5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
  6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  7. Änderungen in der Nutzung von Hutungen vorzunehmen,
  8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
  9. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
  10. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
  11. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
  12. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30

BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Bay-NatSchG.

- (3) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <sup>2</sup>Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. <sup>3</sup>Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

## § 8 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 7,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
- 3a. die Errichtung und Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nord, Mitte und Süd, M 1 : 25.000, eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutsche Bundesbahn,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### **§ 9 Befreiung**

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung nach § 9 für Fälle überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde.
- (3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

### **§ 11 Aufgaben des Naturparkträgers**

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 BayNatSchG.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1988 in Kraft.

München, 6. Dezember 1988

Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Alfred Dick, Staatsminister

Ansbach, 12. Dezember 2013

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

Lagepläne s. Anlage

MFrABI S. 203

## Bekanntmachung der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

#### Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	297.600,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.700,00 €
--	-------------

ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### 1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 247.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 128 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.933,59 € festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 15.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 128 Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 121,09 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Burgoberbach, 16. Dezember 2013

Schulverband Burgoberbach  
gez.  
Rammler  
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 207

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Zrenner/Grove

#### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

119. Aktualisierung, Stand September 2013, 106,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

#### **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**

52. Aktualisierung, Stand Juli 2013, 82,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München

148. Aktualisierungslieferung, Oktober 2013,

48,96 €

Art.-Nr. 66237148

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

127. Aktualisierung, Stand: Juli 2013, 83,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Abwasserabgaberecht in Bayern**

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach  
Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

80. Aktualisierungslieferung

1. Juli 2013, 73,48 €

Art.-Nr. 66349080

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

#### **Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

47. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Oktober 2013, 76,50 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern**

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerial-

rat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirektorin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

54. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2013,

56,50 €

Art.-Nr. 66288054

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### **Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

92. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. September 2013, 69,28 €

Art. 66186092

#### **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

54. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2013, 115,76 €

Art.-Nr. 67075054

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

183. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 20. September 2013, 86,63 €

Art.-Nr. 66190183

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schleicher/Faber

#### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Kommentar mit Wahlordnung

139. Aktualisierung, Stand 16. Juli 2013, 116,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 208

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.



**Zonierungskarte**  
**zur Verordnung zur Änderung der Verordnung**  
**über den "Naturpark Frankenhöhe"**  
**vom 12. Dezember 2013**

Bezirk Mittelfranken

*Richard Bartsch*

Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

(Verzeichnis der Naturparke beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY - 10)

## Legende



Naturpark Frankenhöhe



Schutzzone (LSG)



Gemeindegrenzen

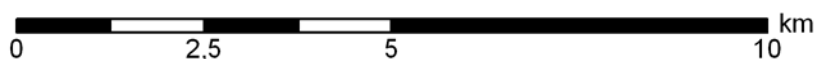


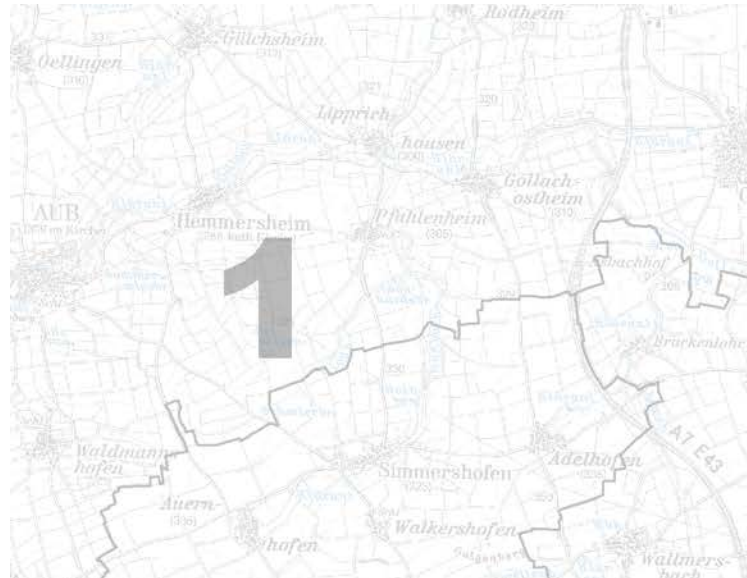
Tabuzonen  
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung



Ausnahmezonen für Windkraftnutzung  
gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Nr. 3a der Verordnung  
(WKA bis 200 m Höhe können nach Einzelfallprüfung  
zugelassen werden, soweit diese Flächen durch  
Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele  
bzw. Grundsätze der Raumordnung für eine Nutzung  
der Windenergie ausgewiesen sind)

Maßstab 1:100.000





Blatteinteilung

